



AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 14.07.2017

Nr. 09 / 2017

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
17	14.07.2017	2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Koppelfeld III“ der Stadt Horstmar Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	43
18	14.07.2017	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Koppelfeld III“ der Stadt Horstmar im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	44 - 45

Herausgeber:
Druck u. Vertrieb:

Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Bürgermeister der Stadt Horstmar

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Koppelfeld III“

der Stadt Horstmar

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 beschlossen:

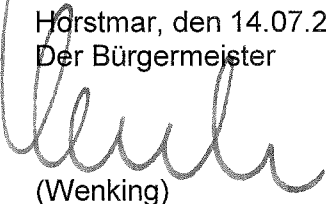
„Der Rat der Stadt Horstmar fasst gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Koppelfeld III“. Der Planbereich ist geometrisch eindeutig festgelegt und in dem der Vorlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.“

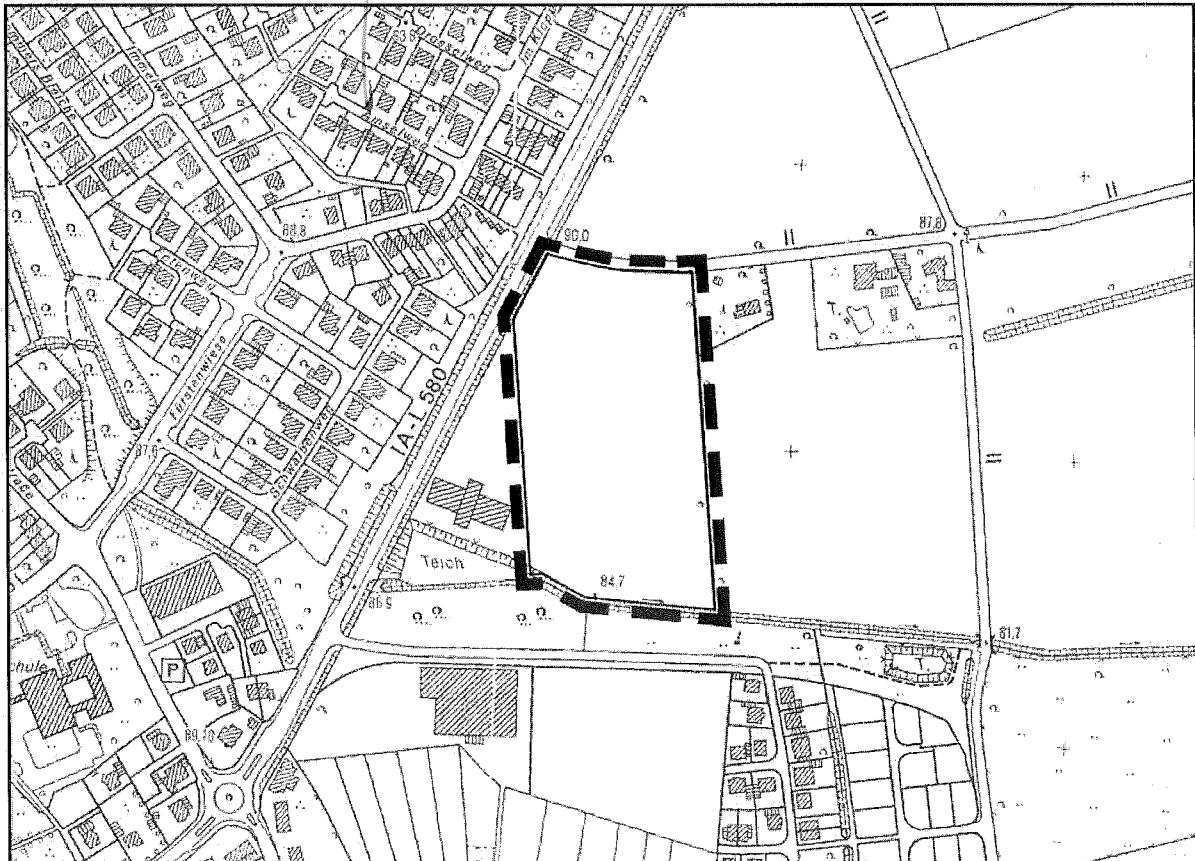
Der Übersichtsplan der in dem Beschluss genannten Vorlage ist dieser Bekanntmachung ebenfalls beigefügt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 13.07.2017 wird hiermit gem. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.08.2014 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 11/2014 vom 19.08.2014) öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, den 14.07.2017
Der Bürgermeister


(Wenking)

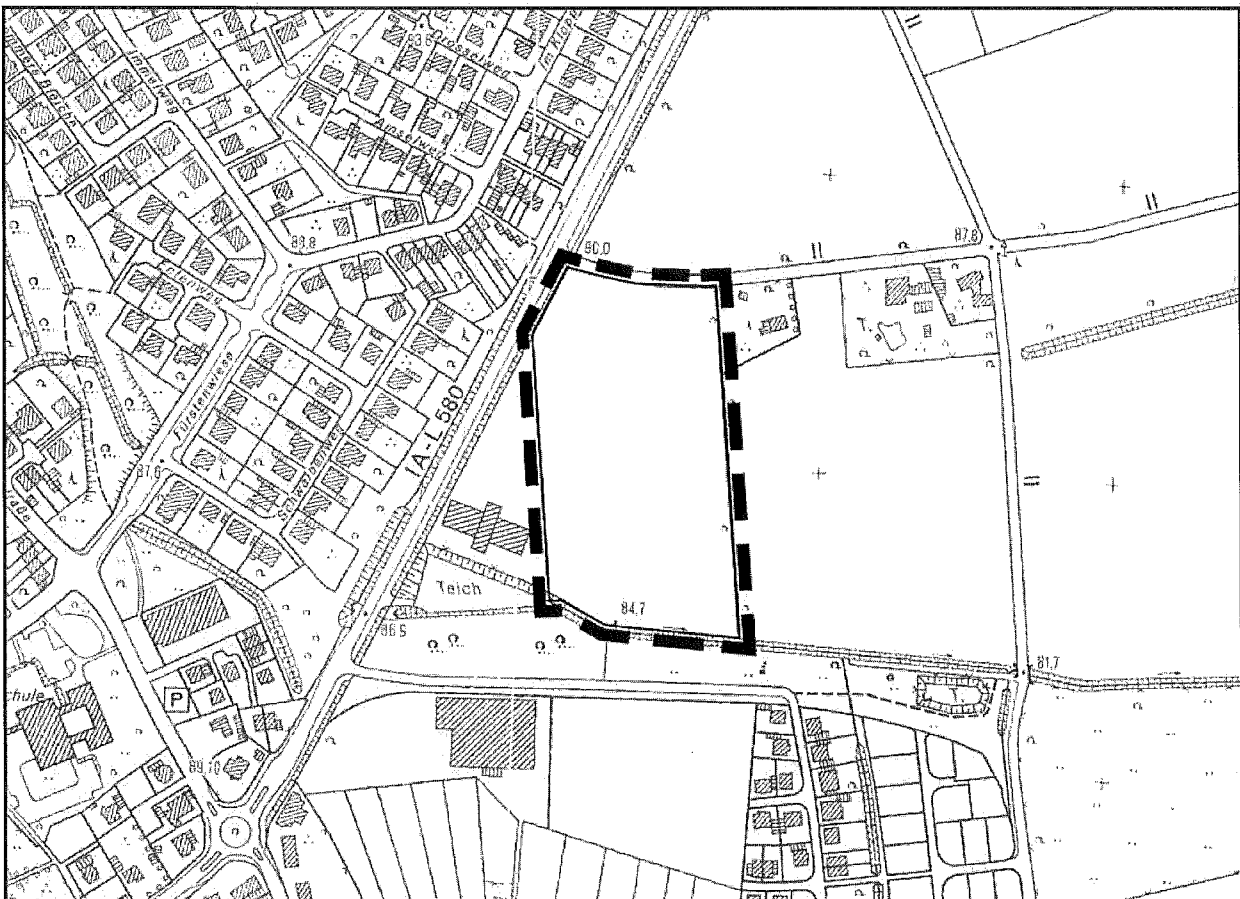


Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Koppelfeld III“ der Stadt Horstmar im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 beschlossen, dass der Bebauungsplan Nr. 31 „Koppelfeld III“ gem. § 13 BauGB für den unten dargestellten Bereich geändert werden soll. Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Koppelfeld III“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne frühzeitige Beteiligung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen soll.

Der Änderungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt.



3909-05, 3909-06

Der räumliche Geltungsbereich für diese Änderung umfasst den Bereich Gemarkung Horstmar, Flur 3, Flurstücke 45 und 845 des Bebauungsplanes Nr. 31 „Koppelfeld III“ und ist in der Planzeichnung eindeutig dargestellt.

Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Koppelfeld III“ der Stadt Horstmar nebst zugehöriger Begründung liegt in der Zeit vom

24. Juli 2017 bis einschließlich 24. August 2017

in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, Zimmer 28, 48612 Horstmar öffentlich aus.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Änderung kann sich die Öffentlichkeit während der Dienststunden informieren und zur Planung äußern. Während der Auslegungsfrist können zum Plan Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden:

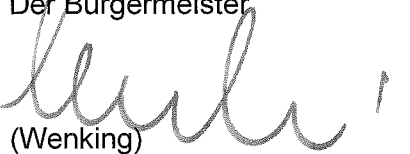
- der Entwurf der Planzeichnung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Koppelfeld III“,
- der Entwurf der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Koppelfeld III“.

Es wird auf den § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes nebst Begründung wird hiermit gem. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.08.2014 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 11/2014 vom 19.08.2014) öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, den 14.07.2017
Der Bürgermeister


(Wenking)